

# **Richtlinien zum Verbundspielbetrieb Nord**

## **Regionalliga (RLN) / Verbandsliga (VLN)**

### **§1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Die RLN ist für die Landesverbände Bremens, Hamburgs und Schleswig-Holstein und Niedersachsens die Liga unterhalb der Herren-Rugby-Bundesligen. Der Sieger der RLN ist der Aufstiegsberechtigte zur 2. Bundesliga. Bei Verzicht des Erstplatzierten kann eine niedriger platzierte Mannschaft entsprechend dem Tabellenstand nachrücken. Die beteiligten Landesverbände verzichten auf die Benennung eines eigenen Aufstiegs Kandidaten.
- (2) Die am Verbundspielbetrieb Nord teilnehmenden Vereine und Verbände, sowie deren Spieler und Funktionäre verpflichten sich zu sportlichem und fairem Verhalten auf und neben dem Spielfeld. Hierzu zählt insbesondere der Sportgruß nach jedem Spiel.
- (3) Alle Rugbyspiele der RLN unterliegen den Regelungen des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV) soweit diese im Sinne dieser Ordnung anwendbar sind und diese keine spezielleren Regelungen enthält.

### **§2 Organe und Aufgaben**

- (1) Die Organe der RLN sind die Regionalligaversammlung (RLV) und der Regionalligaausschuss (RLA).
- (2) Die Regionalligaversammlung ist die Versammlung der teilnehmenden Mannschaften und Verbände. Diese tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des RLA zusammen. Jeder Verband und jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft hat hierbei eine Stimme. Entscheidungen bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Die RLV regelt die Belange der RLN, insbesondere:
  - Die Wahl des RLA
  - Neuaufnahmen und Ausschluss von Mannschaften und Verbänden
  - Regelungen zur Finanzierung der Liga (Beiträge)
  - Regelungen zum Spielverkehr (Spielmodus, Strafenkatalog, etc.)
- (3) Der RLA ist die spielleitende Stelle der RLN. Er entscheidet ferner über sport- und schiedsgerichtliche Fälle der RLN, soweit nicht die Gerichtsbarkeit des DRV oder die RLV zuständig ist. Im Falle eines Widerspruchs zu den Entscheidungen des RLA ist das Schiedsgericht des NRVs zuständig. Dabei gelten deren Bestimmungen.
- (4) Der RLA besteht aus drei Mitgliedern, die von der RLV für eine Saison gewählt werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der RLA wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des RLA gehören insbesondere:
  - Organisation und Leitung des Spielbetriebes
  - Erstellung des Spielplans.
  - Erstellung der Spieltabelle und die Meldung der Spielergebnisse
  - Verwendung der Beiträge
  - Regelung von Streitfragen
  - Verhängung von Sanktionen

### **§3 Spielberechtigung**

- (1) Spielberechtigt ist jeder Volljährige, der vor Spielbeginn einen gültigen Spielerpass vorweisen kann.
- (2) Es können auch Gastspielberechtigung für einen zweiten Verein im Verbundspielbetrieb Nord ausgestellt werden. Die Anzahl der Gastspieler ist jedoch auf maximal 1/3 der teilnehmenden Spieler der entsprechenden Mannschaft bei Ankick limitiert und darf dabei die Anzahl von 4 Spielern je Spiel nicht überschreiten.
- (3) Spieler ab dem vollendeten 17. Lebensjahr sind zusätzlich mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten und einem sportärztlichen Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes spielberechtigt. Jedoch dürfen sie bei umkämpftem Gedränge nicht in der Ersten-Reihe eingesetzt werden.
- (4) Vor Beginn der Saison schicken die Vereine eine Spielerliste mit Passnummern an den RLA. Werden während der Saison neue Spielerpässe ausgestellt, ist die Liste gegenüber dem RLA zu aktualisieren.
- (5) In der RLN darf immer nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein.
- (6) Spielt ein Verein mit einer weiteren Mannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga, dürfen in der RLN nur Spieler eingesetzt werden, die im vorherigen Bundesligaspiel nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtbogen aufgeführt wurden. Diese Vereine sind verpflichtet, eine Kopie der Spielberichtsbögen der Spiele der Bundesliga an den RLA zu schicken. Diese Regelungen gelten saisonübergreifend.

### **§4 Spielberichtsbögen, Ergebnisdienst**

- (1) Für jedes Regionalligaspiel ist ein Spielberichtsbogen anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt wird. Die Heimmannschaft sendet den Spielberichtsbögen unmittelbar nach Spielschluss (spätestens am nächsten Werktag) als Scan per Mail an den RLA. Das Original muss weiterhin für Überprüfungen bei den Vereinen aufbewahrt werden.
- (2) Das Spielergebnis ist unter Angabe der erzielten Versuche unmittelbar nach Spielende per SMS oder E-Mail an den RLA zu senden.

### **§5 Platzverweise**

Platzverweise sind unter Nennung von Namen und Spielerpassnummer dem RLA unmittelbar nach Spielende per SMS oder E-Mail mitzuteilen. Hierfür zuständig ist der Verein des jeweils betroffenen Spielers.

### **§6 Vereinswechsel**

- (1) Wechselt ein Spieler den Verein innerhalb der RLN, so erhält er eine Wechselsperre von zwei Ligaspielen seines neuen Vereins, mindestens jedoch vier Wochen. Der RLA ist vom Wechsel durch den neuen Verein unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) In der Zeit vom 01. Juli – 15. August ist ein Vereinswechsel ohne Sperre möglich.

### **§7 Spielkleidung**

- (1) Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher und sauberer Kleidung anzutreten. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Sportkleidung tragen, muss der Gastverein seine Kleidung wechseln. Die Anordnung obliegt dem Schiedsrichter.
- (2) Die Farbe des Heimtrikots ist dem RLA vor Beginn jeder Saison mitzuteilen und von diesem mit dem Rahmenspielplan an die Vereine weiterzuleiten.

### **§8 Spielpläne, Spielausfälle, Spielabsagen**

- (1) Der RLA erstellt nach Möglichkeit spätestens sechs Wochen vor Saisonbeginn den vorläufigen Spielplan. Die Vereine melden sich für die kommende Spielzeit bis eine Woche nach dem DRT. Die Vereine erhalten die Möglichkeit, mit einer Frist von vier Wochen Verlegungen im beiderseitigen Einvernehmen vorzunehmen. In Streitfällen entscheidet der RLA und erstellt den endgültigen Spielplan.
- (2) Während der laufenden Saison sind Spielverlegungen im beiderseitigen Einvernehmen vor Spielbeginn möglich. Diese Änderungen sind dem RLA unverzüglich von den Ansprechpartnern beider Vereine zu melden und sind ab dann bindend.
- (3) Platzsperrungen sind unverzüglich der gegnerischen Mannschaft, dem RLA und allen Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Spielabsagen aus anderen Gründen als einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Platzsperre, höhere Gewalt) werden als Nichtantreten gewertet. Die absagende Mannschaft verliert für die folgende Partie mit dem Gegner ihr Heimrecht. Dies gilt saisonübergreifend. Erfolgt die Absage später als am dritten Tag vor dem Spiel, kann die absagende Mannschaft mit einer Geldbuße belegt werden.
- (5) Kommt eine Mannschaft ihren Sanktionsverpflichtungen nicht nach, kann sie durch den RLA von der Teilnahme an der Regionalliga Nord in der laufenden Spielzeit ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn eine Mannschaft zweimal aus anderen als unabwendbaren Gründen ein Spiel absagt (siehe Abs.4).
- (6) Die absagende Mannschaft trägt die für das Spiel vergeblich aufgewendeten Ausgaben der gegnerischen Mannschaft bis zu einer Höhe von € 500,-. Diese Kosten sind gegenüber dem RLA zu belegen und möglichst gering zu halten. Bei verschiedenen Möglichkeiten ist immer die flexibelste zu wählen. (*Schadensminderungspflicht*).
- (7) In der Regionalliga-Nord müssen zum Spielbeginn einander immer gleich viele Spieler bis zur Mindestanzahl von 12 gegenüberstehen. Dazu muss der Gegner ggf. seine Spielerzahl reduzieren. Tritt eine Mannschaft mit weniger als 12 eigenen Spielern an, kann das Spiel nur als Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

### **§9 Die Verbandsliga Nord (VLN)**

- (1) Die VLN ist eine Einstiegsliga, ihr Sinn und Zweck ist es, den Teilnehmern Spielpraxis zu bieten. Oberstes Ziel ist es, dass diese Spiele stattfinden. Schul- und

Hochschulmannschaften sind ausdrücklich zugelassen. Verbandsligamannschaften sind in der RLV insoweit stimmberechtigt, als die Verbandsliga direkt betroffen ist.

- (2) Die Regelungen für die RLN gelten hier sinngemäß und sind für den RLA Ermessensregelungen. Bei der Ermessensausübung hat sich der RLA am Sinn und Zweck der Liga zu orientieren.
- (3) Um den Sinn und Zweck der Verbandsliga gerecht zu werden, sind abweichend von §3(3) alle offiziell für die U18 spielberechtigten Spieler zusätzlich mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten und einem sportärztlichen Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes spielberechtigt. Jedoch dürfen sie bei umkämpftem Gedränge nicht in der Ersten- und zweiten Reihe eingesetzt werden.
- (4) In der Verbandsliga soll 15er-Rugby gespielt werden. Daher sind Unterstützungsspieler durch den jeweiligen Gegner erlaubt, und die Mannschaften sind gehalten, diese auch zu stellen. Ist ein Auffüllen auf 15 Spieler nicht möglich, stehen einander immer gleich viele Spieler bis zur Mindestanzahl von 12 gegenüber.
- (5) Tritt eine Mannschaft mit weniger als 12 eigenen Spielern an, kann das Spiel nur als Freundschaftsspiel ausgetragen werden.
- (6) §3 Absatz (1) und (2) gelten auch hier. Zudem können die Mannschaften im Einvernehmen aller Beteiligten auch volljährige Frauen einsetzen.

### **§10 Änderung der Spielordnung, Anhänge**

- (1) Änderungen der Spielordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer RL-Vollversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mannschafts- und Verbandsvertreter.
- (2) Spielmodus, Durchführungsrichtlinien, Strafenkatalog etc. können mit einfacher Mehrheit durch die RLV beschlossen und dieser Ordnung als Anhang beigefügt werden.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Spielordnung tritt am 08.07.2015 in Kraft.

*Zuletzt aktualisiert am 18.08.2022!*